

27.05.2025

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

A Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024, in Kraft getreten am 31. Juli 2024, wurde das bis dahin bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen geltende Sitzzuteilungsverfahren des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers durch ein Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich ersetzt.

Mit Urteilen vom 20. Mai 2025 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) entschieden, dass das in § 33 Absatz 2 KWahlG neu eingeführte Sitzzuteilungsverfahren gegen das Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Absatz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 78 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) und das Recht auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Absatz 1 Satz 2 GG, Art. 78 Absatz 1 Satz 1 LV verstößt (VerfGH 101/24, 114/24, 118/24, 124/24, 7/25).

Die Entscheidungen ergingen in Organstreitverfahren (Art. 75 Nr. 2 LV, § 12 Nr. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG NRW)). In diesen kann der VerfGH NRW nur feststellen, dass die Antragsteller in ihren Rechten verletzt wurden, die betroffenen Normen jedoch nicht für nichtig erklären.

Die Entscheidungen des VerfGH NRW binden nach § 26 Absatz 1 VerfGHG NRW die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden. Zudem haben die Entscheidungen nach § 12 Absatz 2 Nr. 5 VerfGHG NRW - und somit auch Entscheidungen in Organstreitverfahren - Gesetzeskraft (vgl. § 26 Absatz 2 VerfGHG NRW). Dem Gesetzgeber obliegt somit die Pflicht, einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Eine gesetzliche Anpassung muss noch vor den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen, die am 14. September 2025 stattfinden, erfolgen, um auf rechtssicherer Grundlage die Sitzberechnung durchführen zu können.

Darüber hinaus hat der VerfGH NRW mit Beschluss vom 6. Mai 2025 entschieden, dass § 15a Absatz 1 KWahlG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 LV i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 GG verstößt. Gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW hat er daher die Vorschrift für nichtig erklärt.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das vom VerfGH NRW für verfassungswidrig befundene Sitzzuteilungsverfahren durch das bis zum 30. Juli 2024 bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen geltende Verfahren der Sitzzuteilung ersetzt. Hierbei handelt es sich um das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.

Somit wird der bis zum 30. Juli 2024 geltende Rechtszustand mit Blick auf die Sitzverteilung bei den Kommunalwahlen wiederhergestellt.

Das damit wieder anzuwendende Sitzzuteilungsverfahren ist ein etabliertes Verfahren, das auch von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als mit den Wahlrechtsgrundsätzen vereinbar anerkannt ist (vgl. VerfGH 101/24, Urteil vom 20. Mai 2025, S. 33 f.).

Es ist zudem auch in der Praxis bekannt und wurde durch die mit der Zuteilung der Sitze beauftragten Wahlausschüsse bei vormaligen Kommunalwahlen angewandt. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für eine gesetzgeberische Anpassung ist eine Rückkehr zum ehemals geltenden Sitzzuteilungsverfahren auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wahlpraxis angezeigt.

Mit dem Gesetzentwurf werden gleichzeitig die durch die Änderungen notwendigen Anpassungen in der Kommunalwahlordnung vorgenommen.

Darüber hinaus wird § 15a KWahlG um die vom VerfGH NRW für verfassungswidrig und nichtig befundene Regelung des § 15a Absatz 1 KWahlG bereinigt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der FDP**

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

**Artikel 1
Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Absatz 1 wird aufgehoben.

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz
über die Kommunalwahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kommunalwahlgesetz)**

§ 15a

(1) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

(2) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

(3) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

(4) Der Wahlleiter macht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin bekannt. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich.

(5) Sind Erklärungen und Mitteilungen unrichtig oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 3 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich

oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.

(6) Die Gemeinde oder der Kreis, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde, stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde. Der Wahlleiter stellt der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

(7) Absätze 2 bis 6 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

§ 33

(1) Der Wahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Durch Abzug der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen worden ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

2. § 33 Absatz 2 bis 4 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern

Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber angetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmzahlen zur bereinigten Gesamtstimmzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reservelisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die Gesamtstimmzahl durch die Ausgangszahl zu teilen. Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

(3) Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihr nach Absatz 2 zusteht, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach

wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber angetreten sind oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wurden (bereinigte Gremiengröße). Für jede am Verhältnisausgleich teilnehmende Partei oder Wählergruppe wird ihr relativer Stimmanteil berechnet, indem die jeweilige Stimmzahl durch die bereinigte Gesamtstimmzahl nach Absatz 1 dividiert wird. Durch Multiplikation der jeweiligen relativen Stimmanteile mit der bereinigten Gremiengröße wird der Idealanspruch jeder Partei oder Wählergruppe berechnet. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen (abgerundeter Idealanspruch). Die restlichen zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Verhältnisse zwischen dem jeweiligen Idealanspruch und dem jeweiligen auf die nächste ganze Zahl aufgerundeten Idealanspruch verteilt (prozentualer Rest). Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualen Rest entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen (Direktmandate), als ihr nach Absatz 2 zusteht (Überhangmandate), wird die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter nach Absatz 2 um so viele Sitze erhöht, wie

Absatz 2 mit den Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmenzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht. Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der

notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmenzahlen zu erreichen (Ausgleichsmandate). Dazu wird zunächst das Verhältnis zwischen der Zahl der Direktmandate und dem Idealanspruch der Partei oder Wählergruppe mit dem größten Verhältnis zwischen Direktmandaten und Idealanspruch ermittelt. Die so ermittelte Zahl wird mit der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter nach Absatz 2 multipliziert und auf die nächste Zahl abgerundet. Ist die so ermittelte Zahl eine ungerade Zahl, wird diese auf die nächste gerade Zahl aufgerundet (Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten). Mit der hierdurch ermittelten Zahl wird das Verfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 6 erneut durchgeführt.

(3a) Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe bei der Berechnung der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer Direktmandate entspricht, wird die Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter unter Berücksichtigung von Überhang- und Ausgleichsmandaten um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer Direktmandate entspricht oder diese übersteigt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem geringsten prozentualen Rest, die nach Absatz 2 einen Restsitz zugeteilt bekommen hätte, einen Sitz weniger. Bei gleichem zu berücksichtigendem prozentualen Rest entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Gesamtstimmenzahl und der Gesamtstimmzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 46 a

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindegewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

- (5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.
- (6) Für die Sitzverteilung zählt der Wahlausschuss zunächst die für alle Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.
3. In § 46a Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „dem in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 beschriebenen Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8“ ersetzt.
- (7) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend dem in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 beschriebenen Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der

satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

4. § 46 j Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 46 j

(1) Im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr stellen die Wahlausschüsse der Gemeinden auch fest, wie viele gültige Stimmen die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in ihrer Gemeinde erhalten haben. Auf dieser Grundlage zählt der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr die für alle Listenwahlvorschläge in seinem Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr stellt zugleich fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben.

(2) Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

„(3) Den hiernach bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele von den 91 Sitzen zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihren Listenwahlvorschlag entfallenden Stimmenzahl zur bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 2 zustehen. Für die Berechnung gelten die Regelungen des § 33 Absatz 2 Satz 3 bis 8 sowie Absatz 4 und 6 sinngemäß.“

(3) Den hiernach bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen werden nach dem in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 beschriebenen Quotenverfahren mit prozentuaalem Restausgleich so viele von den 91 Sitzen zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihren Listenwahlvorschlag entfallenden Stimmenzahl zur bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 2 zustehen. Für die Berechnung gelten die Regelungen des § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 4 und 6 sinngemäß.

(4) Der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr stellt fest, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen in der Verbandsversammlung zuzuteilen und welche Bewerber aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind.

(5) Ein Mitglied der Verbandsversammlung verliert seinen Sitz auch durch Annahme der Wahl zum Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr.

Artikel 2 **Änderung der Kommunalwahlordnung**

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Kommunalwahlordnung (KWahlO)

§ 3 **Aufgaben des Wahlleiters**

Dem Wahlleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes),
2. bei einem Verzicht auf das Amt des Wahlleiters oder des stellvertretenden Wahlleiters (§ 2 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes) den Verzicht schriftlich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen,
3. die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 24 Satz 2 Nummer 2); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
4. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzumachen (§ 6 Absatz 1 Satz 2); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
5. zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 24), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Absatz 1, § 16 Absatz 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes, § 27 Absatz 1),
6. nach § 15a Absatz 4 des Gesetzes die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 2 und 3 des Gesetzes am 16. Tag vor der Wahl sowie etwaige Nachmeldungen am Tag vor dem Wahltermin in geeigneter Weise bekanntzumachen, wobei eine vereinfachte Bekanntmachung genügt,
7. nach § 15a Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen, Mitteilungen

- sowie weiteren Unterlagen zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags zur Verfügung zu stellen,
8. bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Wahlvorschläge mitzuwirken sowie die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen (§ 18 Absatz 3, § 19 Absatz 1 des Gesetzes, §§ 27 bis 30),
 9. die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§§ 32 Absatz 2 und 75c Satz 5 und 6) sowie die Stimmzettel zu beschaffen (§ 79 Absatz 4),
 10. die Schnellmeldungen zu erstatten (§ 53),
1. § 3 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. das Los bei Stimmengleichheit nach § 32 Satz 3 und § 46c Absatz 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes oder bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes zu ziehen,“.
 11. das Los bei Stimmengleichheit nach § 32 Satz 3 und § 46c Absatz 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes oder bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zu ziehen,
 12. das Wahlergebnis einschließlich der Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Absatz 2 des Gesetzes, § 63),
 13. die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 35 Absatz 1 des Gesetzes, § 62),
 14. erforderlichenfalls die Wahl abzusagen und bekannt zu geben, dass eine Nachwahl stattfinden wird (§ 64 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1),
 15. die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Absatz 1 des Gesetzes, § 65),
 16. den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 45 Absatz 6 des Gesetzes),
 17. den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und

- öffentlich bekanntzugeben (§ 46 Absatz 4 des Gesetzes),
18. die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 5 des Gesetzes zu ahnden.

2. § 30 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiter macht die für die Wahlbezirke zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer bekannt.“

§ 30 **Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke**

Der Wahlleiter macht die für die Wahlbezirke zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekannt. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

3. § 61 wird wie folgt geändert:

§ 61 **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 54 Absatz 2, § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 4 und 5 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25a zusammen.

(2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen

gebunden (§ 34 Absatz 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Wahlausschuss stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gemäß § 33 Absatz 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

„Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit nach § 32 Satz 3 des Gesetzes und bei gleichen Zahlenbruchteilen nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.“

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit nach § 32 Satz 3 des Gesetzes und bei gleichen Zahlenbruchteilen nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und § 33 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Sitzberechnung gemäß § 33 Absatz 2 des Gesetzes wird zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors die Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen durch die Ausgangszahl der im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze geteilt; jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den so ermittelten Divisor und anschließender Rundung ergeben.“

(4) Die Sitzberechnung erfolgt gemäß § 33 des Gesetzes. Hierbei wird der prozentuale Rest nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und nach § 33 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Wird die Ausgangszahl nicht erreicht, ist der Divisor nach Maßgabe von § 33 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes auf den nächstfolgenden Divisor herunterzusetzen oder heraufzusetzen und mit diesem Enddivisor erneut eine Berechnung nach Satz 1 durchzuführen. Nächstfolgender Divisor ist bei Unterschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins der größte, um zwei der zweitgrößte etc. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Bei Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins ist nächstfolgender Divisor der kleinste, um zwei der zweitkleinste etc. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 verringerte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Entfallen bei der Berechnung mit den um 0,5001 verringerten Sitzzahlen ausnahmsweise nicht insgesamt so viele Sitze auf die Reservelisten wie nach der Ausgangszahl der Sitze, ist die bisherige Sitzzahl der Parteien und Wählergruppen um 0,5000001 zu verringern.

Der Zuteilungsdivisor und die Quotienten (Divisorkandidaten) sind mit vier Stellen nach dem Komma zu bestimmen, ebenso wie die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen; dabei ist die vierte Nachkommastelle nicht zu runden. Im Falle des Satzes 5 sind der Zuteilungsdivisor, die Quotienten (Divisorkandidaten) und die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen mit sieben Stellen nach dem Komma zu bestimmen.

Entspricht bei der Berechnung mit dem Enddivisor die Summe der gerundeten Sitzzahlen nicht der

Ausgangszahl der Sitze, entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wenn dadurch die Ausgangszahl erreicht wird.

Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes, aber ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmzahl nach § 33 Absatz 1 des Gesetzes die Stimmzahl der Partei oder Wählergruppe, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.“

Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes, aber mindestens ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmzahl nach § 33 Absatz 1 des Gesetzes die Stimmzahl der Partei oder Wählergruppe abgezogen, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat. Die bereinigte Gremiengröße nach § 33 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes wird um die errungenen Direktmandate vermindert.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26a anzufertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 74

Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gelten

1. § 12 mit der Maßgabe, dass
 - a) in Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a an die Stelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk tritt und
 - b) Absatz 6 keine Anwendung findet;
2. § 13 Absatz 2 Nummer 8, § 20 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 3, § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlbezirks jeweils der Stadtbezirk tritt;
3. § 33 mit der Maßgabe, dass
 - a) in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an die Stelle der Wahlbezirke die Stadtbezirke treten,

- b) an die Stelle des Hinweises in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Hinweis darauf tritt, dass der Wähler bei der Stimmabgabe den Listenvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss, und
 - c) Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung findet;
4. § 45 Absatz 1, § 46 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des für einen Wahlbezirk gültigen Wahlscheins jeweils der für einen Stadtbezirk gültige Wahlschein tritt;
 5. § 49 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahlen nach Nummer 4 und 5 die Zahlen der für die einzelnen Listenvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen treten;
 6. § 51 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 sowie § 52 Absatz 1 Buchstabe a und b und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bewerber jeweils die Listenvorschläge treten;
 7. § 53 mit der Maßgabe, dass
 - a) die Meldung nach Absatz 2 anstelle der Angaben nach Satz 2 Nummer 5 die Zahlen der für die einzelnen Listenvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen enthält und
 - b) Absatz 3 keine Anwendung findet;
 8. § 54 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass über die Wahlhandlung eine Wahlunterschrift nach dem Muster der Anlage 18 b aufgenommen wird;
 9. § 55 Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel nach Listenvorschlägen zu ordnen und zu bündeln hat;

10. § 57 Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlbezirke jeweils die Stadtbezirke treten;
11. § 58 mit der Maßgabe, dass
- a) an die Stelle der Wahlbezirke in Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 jeweils die Stadtbezirke treten und
 - b) die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 19 b aufgenommen wird;
12. § 60 Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 20 b zu ergänzen ist;
13. § 61 mit der Maßgabe, dass
- a) der Wahlausschuss die Feststellungen nach Absatz 3 für jeden Stadtbezirk gesondert trifft, wobei ersetzt werden
die Feststellungen nach Nummer 4 und 5 durch die Zahlen der in jedem Stadtbezirk für die Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen, die Feststellungen nach Nummer 6 und 7 durch die Feststellungen, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 46 a Absatz 6 und 7 des Gesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 des Gesetzes zuzuteilen sind und welche Bewerber gemäß § 46 a Absatz 7 des Gesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind,
 - b) die nach Absatz 5 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 26b angefertigt wird;
14. § 62 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hinweise nach Nummer 3 und 4 der Hinweis tritt, dass
4. In § 74 Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.

ein Bewerber, der in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzbewerber ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,

15. § 67 mit der Maßgabe, dass
 - a) bei der Wiederholungswahl die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit dieselben bleiben sollen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, dass Beanstandungen gegen die Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind; dass jedoch der Wahlausschuss diejenigen Veränderungen vornehmen kann, die er zur ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl für erforderlich hält, und
 - b) Absatz 1, mit Ausnahme des Satzes 4, und Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung finden.

5. Die Anlagen 26a, 26b und 26e erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze**

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*
am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

Wahlbezirk Bewerber/in

Wahlbezirk Bewerber/in

usw.

Im Wahlbezirk entfielen auf folgende Bewerber/innen die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit. Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/in:*

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber/innen, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
Insgesamt		100

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil die Einzelbewerber/innen und folgende Parteien/Wählergruppen, weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist:

3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber/innen, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:
Gesamtstimmzahl minus Stimmzahl der Einzelbewerber/innen und Parteien/Wählergruppen, die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen = bereinigte Gesamtstimmzahl

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

4. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber/innen und auf Bewerber/innen von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt:
5. Der Zuteilungsdvisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmzahl durch die Ausgangszahl der Sitze ergibt, beträgt (Angabe mit vier Stellen hinter dem Komma)
6. Auf Grund dieses Zuteilungsdvisors stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

- *7. Da nach Nummer 6 mehr oder weniger* Sitze als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herauf- oder herabzusetzen*.
- * a) Bei **Unterschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze erhöht um 0,5	Divisorkandidaten <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Maßgeblicher Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

- * b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, drittkleinste usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001* verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001*	Divisorkandidaten <i>(mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)</i>	Maßgeblicher Divisor <i>(mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)</i>
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B					
C					
D					
E					
F					
G					

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

usw.					
------	--	--	--	--	--

Aufgrund des Zuteilungsdivisors nach Buchstabe a) oder b) * stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

8. Da die Partei/Wählergruppe in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, war die Ausgangszahl der Sitze zu erhöhen (§ 33 Absatz 3 des Gesetzes).

Die Partei/Wählergruppe* hat mit Direktkandidaten zu Sitzen ein Verhältnis von erreicht, die Partei/Wählergruppe* mit Direktkandidaten zu Sitzen ein Verhältnis von usw.

Die Partei/Wählergruppe* hat danach mit das günstigste Zahlenverhältnis. Ihre Sitzzahl (= Direktmandate) multipliziert mit der bereinigten Gesamtstimmzahl dividiert durch ihre Stimmzahl ergab die Sitzzahl von gerundet

* Da die erhöhte Ausgangszahl der Sitze zu einer ungeraden Sitzzahl führte, wurde sie um 1 erhöht.

Der Zuteilungsdivisor (bereinigte Stimmzahl dividiert durch die erhöhte Ausgangszahl der Sitze) beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

Aufgrund des Zuteilungsdivisors stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 4

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

9. Da nach Nummer 8 mehr oder weniger Sitze - als nach der erhöhten Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herauf- oder herabzusetzen*.

*a) Bei **Unterschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisor-kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Tabelle 5

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 7	Sitze erhöht um 0,5	Divisorkandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
E					
G					
usw.					

b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, dritt kleinste usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001* verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 5

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 7	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001*	Divisorkandidaten (mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B			x,4999		
C					
E					
G					
usw.					

Aufgrund des Zuteilungsddivisors nach Buchstabe a) oder b)* stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 6

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschieden bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

10. Die Partei/Wählergruppe hat bei der Berechnung mit der erhöhten Ausgangszahl der Sitze eine niedrigere Sitzzahl erreicht als die Zahl ihrer Direktmandate (§ 33 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes). Die erhöhte Ausgangszahl der Sitze war um 2 zu erhöhen, so dass die Zahl der Listenmandate erstmals der Zahl der Direktmandate entsprach. (Dazu sind gegebenenfalls Zwischenberechnungen entsprechend der Nrn. 6 und 7 durchzuführen.)

Die endgültige erhöhte Sitzzahl beträgt:

Der endgültige Zuteilungsddivisor (bereinigte Stimmenzahl dividiert durch die erhöhte Sitzzahl) beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

Aufgrund des Zuteilungsddivisors stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Tabelle 7

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

- * 11. Da die Partei/Wählergruppe* die absolute Stimmenmehrheit, nicht aber die absolute Mehrheit der zu vergebenden Sitze erreicht hat, steht ihr ein Zusatzmandat zu (§ 33 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Tabelle 8

Stimmen/Sitze	Gesamtzahl	Mehr als die Hälfte erreicht ab	von Partei/Wählergruppe ... errungen	Anzahl erforderlicher Zusatzmandate
Gültige Stimmen				
Zu vergebende Sitze				

- * Die Partei/Wählergruppe* erhielt wegen des niedrigsten Zahlenbruchteils ab 0,5 einen Sitz weniger.
- * Da die Partei/Wählergruppe* ein (einziges) Direktmandat errungen hat, erhielt die Partei/Wählergruppe* wegen des nächstniedrigen Zahlenbruchteils ab 0,5 einen Sitz weniger.
- * Über den Abzug des Sitzes entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe* :

Danach stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 9

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		x,xxxx	
B			
C			
E			
G			
usw.			
Gesamt		---	

- * 12. Da die Zahlenbruchteile aller Parteien und Wählergruppen weniger als 0,5 betragen, ist eine Neuberechnung mit der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen erfolgt.
- Der Zuteilungsdivisor betrug (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)
- * Die Partei/Wählergruppe* erhielt wegen des niedrigsten Zahlenbruchteils einen Sitz weniger.
- * Da die Partei/Wählergruppe* ein (einziges) Direktmandat errungen hat, erhielt die Partei/Wählergruppe* entsprechend § 33 Absatz 4 Satz 3 KWahlG einen Sitz weniger, wobei die Stimmen der Partei/Wählergruppe* mit dem Direktmandat nicht berücksichtigt wurden.
- * Über den Abzug des Sitzes entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe* :

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Danach stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 10

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

V. Die endgültig zu vergebenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Tabelle 11

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze aus Wahlbezirken	Sitze aus der Reserveliste
A		xxx,xxxx	x,xxxx			
B						
C						
E						
G						
usw.						
Gesamt		---	---			

VII. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe: Aus der Reserveliste gewählt:

..... 1.

..... 2.

..... usw.

Partei/Wählergruppe: Aus der Reserveliste gewählt:

..... 1.

..... 2.

usw. usw.

VII. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, den Beisitzern/Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende Die Beisitzer/innen

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

usw.

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen**

Ort, Datum

- I. Zur Feststellung des/der Ergebnisses/Ergebnisse der Wahl/en der Bezirksvertretung/en des/der Stadtbezirkes/Stadtbezirke in der kreisfreien Stadt am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 70 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II./1. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

1. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlprotokolle und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse. Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

2. Im Stadtbezirk verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
insgesamt		100

3. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet:

Gesamtstimmenzahl absolut		
	Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
Abzug der Stimmen für Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben	1.	
	2. usw.	
Bereinigte Gesamtstimmenzahl		

4. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in der Satzung festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Vertretung des Stadtbezirks; sie beträgt:
5. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der (bereinigten) Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)
6. Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergibt sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze:

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

- * Unzutreffendes streichen
- ** Zutreffendes ankreuzen

6. Da nach Nummer 5 mehr oder weniger Sitze^{*} als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herauf- oder herabzusetzen^{*}.
- a) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisor Kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze erhöht um 0,5	Divisor Kandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

- b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, dritt kleinste usw. der Quotienten (Divisor Kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001^{*} verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001 [*]	Divisor Kandidaten (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B					
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

Aufgrund des Zuteilungsddivisors nach Buchstabe a) oder b) ^{*}..... stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

- ^{*} Über die Zuteilung entschieden bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe^{*}

- 6.7.² Auf folgende Partei/en/Wählergruppe/n entfällt/entfallen nach Nummer 5/6^{*} kein/e Sitz/e, obwohl sie im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmzahl erhalten hat/haben:

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

^{*} Unzutreffendes streichen
^{**} Zutreffendes ankreuzen

Die Ausgangszahl der Sitze (Nummer 3)..... wurde deshalb um 2 Sitze erhöht (§ 46 a Absatz 6 Satz 2 des KWahlG). Auf der Grundlage dieser erhöhten Ausgangszahl (.....) wurde die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung neu berechnet.

Diese Berechnung wurde mit einer jeweils um 2 erhöhten Ausgangszahl so oft wiederholt, bis auf den Listenwahlvorschlag einer jeden an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfiel.

Danach verteilen sich die Sitze endgültig wie folgt:

Tabelle 1, 3 oder 4*

Lfd. Nummer	Partei/Wählergruppe	Zahl der Sitze
1	2	3
	insgesamt	

* Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen

(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab, zog der/die Wahlleiter/in in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe*

(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 3 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen*.

6. oder 7.* Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 3 ersichtlichen Sitze zugestellt.

7. oder 8.*

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.
 2.
 usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.
 2.
 usw. usw.

II./2. Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks
 usw.

III. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzer/n/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

usw.

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

² Die Berechnungen unter Nummer 6/7* entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle 1 oder 3* Spalte 3 ein oder mehrere Sitze zustehen

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Ort, Datum

I. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75 f i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

1. Die Feststellungen des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr erfolgten auf Grundlage der Feststellungen der Wahlausschüsse der Gemeinden über die Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in ihren Gemeindegebieten. Dem Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr lagen die entsprechenden Niederschriften der Wahlausschüsse der Gemeinden sowie die zugrunde liegenden Zusammenstellungen der Wahlleiter der Gemeinden zur Einsicht vor.

2. Im Wahlgebiet für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der durch den Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr erstellten Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25c KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
Gesamtstimmenzahl		100

3. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet:

Gesamtstimmenzahl absolut	Zahl der Stimmen	
	Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	
Abzug der Stimmen für Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben	1.	
	2. usw.	
Bereinigte Gesamtstimmenzahl		

4. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in § 10 Absatz 1 S. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Verbandsversammlung;
sie beträgt: 91

5. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der (bereinigten) Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

6. Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergibt sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

7. Da nach Nummer 6 mehr oder weniger Sitze* als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben wurden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herauf- oder herabzusetzen*.

- a) Bei **Unterschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisor Kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze erhöht um 0,5	Divisor Kandidaten <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Maßgeblicher Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

- b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, drittkleinste usw. der Quotienten (Divisor Kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001* verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001*	Divisor Kandidaten <i>(mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)</i>	Maßgeblicher Divisor <i>(mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)</i>
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B					
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Aufgrund des Zuteilungsdivisors nach Buchstabe a) oder b) * stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 oder 7* Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

6. oder 7.* Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 3 ersichtlichen Sitze zugestellt.

7. oder 8.*

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe: Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.

..... 2.

..... usw.

Partei/Wählergruppe: Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.

..... 2.

usw. usw.

III. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzer/n/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende Die Beisitzer/innen

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

usw.

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen wird das Sitzzuteilungsverfahren für die Kommunalwahlen wieder auf das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt und somit der bis zum 30. Juni 2024 geltende Rechtszustand wiederhergestellt. Gleichzeitig werden die korrespondierende Regelung der KWahlO sowie der entsprechenden Anlagen angepasst.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15a)

Mit Entscheidung vom 6. Mai 2025 hat der VerfGH NRW Absatz 1 des § 15a KWahlG für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Der Gesetzestext des § 15a KWahlG wird dementsprechend bereinigt.

Zu Nummer 2 (§ 33)

Mit der Änderung in Absatz 2 wird das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers als das bei Kommunalwahlen anzuwendende Sitzzuteilungsverfahren wieder eingeführt, wie es im KWahlG bis zu seiner bis zum 30. Juli 2024 geltenden Fassung vorgesehen war.

Die durch die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens notwendigen Anpassungen zur Berechnung von Ausgleichsmandaten werden in Absatz 3 vorgenommen. Hierbei werden die in Absatz 3a befindlichen Regelungen in entsprechender Anpassung wieder in Absatz 3 überführt.

Die durch die Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens notwendigen Änderungen im Hinblick auf die sog. Mehrheitsklausel, mit der sichergestellt werden soll, dass eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, auch mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze in der Vertretung erhalten soll, werden in Absatz 4 vorgenommen.

Der sich durch die Änderungen ergebende Wortlaut der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4 ist mit Ausnahme der im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften (Drucksache 18/7788) vorgesehenen redaktionellen Änderungen identisch mit dem Wortlaut der bis zum 30. Juli 2024 geltenden Regelungen, um die bis zum damaligen Zeitpunkt geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 46a)

Notwendige Anpassung zur Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens für die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten.

Zu Nummer 4 (§46 j)

Notwendige Anpassung zur Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalwahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 aufgrund der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Klarstellende redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 26 KWahlO.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 aufgrund der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 aufgrund der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens. Mit der Änderung wird der bis zum 12. November 2024 geltenden Wortlaut der Regelung wiedereingeführt, um die bis zum damaligen Zeitpunkt geltende Rechtslage wiederherzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 74)

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 aufgrund der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens. Gleichzeitig wird der Verweis in der bis zum 12.11.2024 geltende Fassung der KWahlO auf § 33 Absatz 4 KWahlG gestrichen. Die Garantie der absoluten Sitzmehrheit bei einer absoluten Stimmenmehrheit des § 33 Absatz 4 KWahlG findet bei der Wahl der Bezirksvertretungen keine Anwendung. Denn § 46a Absatz 7 KWahlG wurde im Jahr 2020 dahingehend geändert, dass der Verweis auf § 33 Absatz 4 KWahlG gestrichen wurde.

Zu Nummer 5 (Anlagen)

Die durch die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens notwendigen Anpassungen in den Anlagen der KWahlO werden vollzogen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

Jochen Ott
Ina Blumenthal

Wibke Brehms
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion